

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Lahnauhalle in der Fassung der 2. Änderung vom 12.02.2016 (§ 3)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am 11.02.2016 nachstehende 2. Änderung der Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Lahnauhalle beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung der Lahnauhalle oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Lahnauhalle kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine, Verbände oder Gruppen der Gemeinde Lahnau entgeltfrei benutzt werden. Dies gilt auch für Meisterschaftsspiele, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele, Turniere usw. ohne kommerzielle Basis.
- (2) Die kulturellen Vereine der Gemeinde Lahnau werden für die Durchführung einer eigenen Veranstaltung (Jahreskonzerte etc.) pro Verein und Kalenderjahr von der Entgeltzahlung befreit. Voraussetzung muss stets eine eigene aktive und kulturelle Mitwirkung an der Veranstaltung sein.
Dies gilt nicht für überörtliche Veranstaltungen, die der örtliche Verein ausrichtet. Ebenso werden Jubiläumsfeiern aller Lahnauer Vereine in 25-Jahreszyklen von der Entgeltzahlung befreit.
- (3) Die Selbstkosten sind jeweils der Gemeinde zu erstatten.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Lahnau über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

- (1) Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (2) Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Lahnauhalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse, spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung, einzuzahlen.

(3) Das Nutzungsentgelt wird auch dann fällig, wenn die bestellten Räume nicht genutzt werden.
Eine kostenfreie Stornierung ist nur bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich.

(4) Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zum fünffachen des Nutzungsentgeltes als Vorausleistung zu erbringen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Bei allen Veranstaltungen sind der Gemeinde außer den Benutzungsentgelten die entstehenden Selbstkosten (Strom, Gas, Telefon, Lohn für Übergabe und Rücknahme und sonstige Arbeiten etc.) sowie die Kosten für die über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen/Verluste an den Räumen, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen zu erstatten.

§ 9

(1) Für die Benutzung der in § 3 der Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Mietobjekt	Sondertarif	Normaltarif neu
01	Lahnauhalle komplett (alle in § 3 der Benutzungsordnung genannten Räume) ca. 1400 m ²	0,35 €/m ² 490,- €	1,20 €/m ² 1.680,- €
02	Saal 1 + Saal 2 mit Foyer u. Toilettenräumen im EG + UG - ca. 900 m ²	0,35 €/m ² 315,- €	1,20 €/m ² 1.080,- €
03	Saal 1 (2/3 Halle) mit Foyer u. Toilettenräumen im EG + UG - ca. 600 m ²	0,35 €/m ² 210,- €	1,20 €/m ² 720,- €
04	Saal 2 (1/3 Halle) mit Foyer u. Toilettenräumen im EG + UG - ca. 300 m ²	0,35 €/m ² 105,- €	1,20 €/m ² 360,- €
05	Bühne mit Nebenraum, Anrichte u. Toilettenräumen - ca. 200 m ²	0,35 €/m ² 70,- €	1,20 €/m ² 240,- €
06	Bühne mit Foyer, Nebenraum, Anrichte und Toilettenräumen im EG + UG	0,35 €/m ² 105,- €	1,20 €/m ² 360,- €
07	Bei privaten Familienfeiern in den Räumen nach den Ziffern 01 bis 06 pro Person, mindestens jedoch die Entgelte nach Ziffern 01 bis 06	0,85 €	3,00 €

08	Foyer und Toilettenräume im EG + UG - ca. 100 m ²	0,35 €/m ² 35,- €	1,20 €/m ² 120,- €
09	Nutzung der mobilen Innenbühne	25,- €	100,- €
10	Für die zusätzliche Nutzung bei Ziff. 02 bis 07 werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:		
	a. Küche mit Lagerraum	25,- €	100,- €
	b. Ausschankraum mit Lagerraum	25,- €	100,- €
	c. Umkleide- u. Sanitärräume I und II im OG	je Raum 5,- €	je Raum 30,- €
lfd. Nr.	Mietobjekt	Sondertarif	Normaltarif neu
11	Gewerbliche Ausstellungen, Messen, Börsen:		
	-pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	1,25 €	3,00 €
	-pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- u. Abbautagen	0,63 €	1,50 €
12	Für den zweiten Tag bei Veranstaltungen nach Ziffer 07	50 %	
13	Bei Übernahme der Räumlichkeiten nach den Ziffern 1 – 7 am Vorabend des Veranstaltungstages (frühestens ab 18.00 Uhr)	25 %	
14	Bei Rückgabe der Räumlichkeiten nach den Ziffern 1 – 7 am Folgetag	bis 12.00 Uhr frei bis 18.00 Uhr 50 %	

Ziffer 13 findet für Lahnauer Vereine keine Anwendung.

- (2) Für die Vermietung des Anbaus (140 m²) gelten die in Nr. 1 genannten m²-Preise.
- (3) In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 23 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeindevorstand abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 10

Die Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Lahnhalle treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahnau, den 24.04.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Änderung der Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Lahnauhalle wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 15.02.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Änderung der Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Lahnauhalle wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten Nr. 7 vom 18.02.2016 veröffentlicht.

Lahnau, den 19.02.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister